

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.12.1964

Geschäftszahl

1398/64

Rechtssatz

Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör schließt nicht auch einen Anspruch auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in sich und bleibt dennoch die Anordnung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 39 Abs 2 AVG 1950 in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt.